



Diese Regelung setzt die Beträge fest, welche von der SAC-Ortsgruppe St. Niklaus bei der Ausführung von offiziellen SAC-Touren ausbezahlt, respektive eingefordert werden. Weiter werden die Bedingungen definiert die eine Auszahlung ermöglicht, respektive einen Beitrag verlangt. Diese Regelung ersetzt alle vorgängig in Kraft gesetzten Regelungen und gilt nur für die Abteilung SAC, nicht aber für die Abteilung Jugend+Sport (JO) der Ortsgruppe. Sämtliche sich auf Personen beziehende Begriffe in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, unabhängig vom Geschlecht des Begriffs.

Entschädigung Bergführer / Aspiranten

Werden in dieser Regelung gleich gestellt:

- Bergführer und Aspiranten, welche SAC-Mitglied der OG St. Niklaus sind.
- Bergführer und Aspiranten, welche nicht SAC-Mitglied der OG St. Niklaus sind.

Folgende Maximaltarife sind festgelegt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| • Tagestouren: | Tarif gemäss Bergführerverband |
| • Wochenendtouren (2 Tage): | maximal CHF 800.00 |
| • Schlechtwetter-Entschädigung (Hüttentarif): | CHF 150.00 |
| • Tagessatz Tourenwoche (ab 3 Tagen): | CHF 400.00 |
- (Wird auch bei Schlechtwetter oder kurzfristiger Annullierung ausbezahlt)

Allfällige Spesen der Bergführer und Aspiranten (Transport, Übernachtung, Verpflegung) sind nicht in den Tarifen inbegriffen. Diese werden von den Teilnehmern übernommen.

Bei folgenden Bedingungen kann von der OG St. Niklaus eine Bergführer-Entschädigung verlangt werden:

- Es handelt sich um eine offizielle Tour der OG St. Niklaus (figuriert im Jahresprogramm).
- Bei Tagestouren und Wochenendtouren müssen mindestens 3 Personen teilnehmen.
- Die Bergführer-Entschädigung muss durch den Tourenchef der Ortsgruppe visiert sein.
- Für Tourenwochen wird eine schriftliche Auftragsbestätigung der Bergführer / Aspiranten verlangt.

Entschädigung Tourenleiter SAC und J+S

Werden bei Touren ausgebildete und anerkannte Tourenleiter SAC oder J+S als verantwortliche Leiter eingesetzt, werden diesen als Entschädigung die effektiven Spesen (Transport, Übernachtung, Verpflegung) zurückerstattet.

Fahrentschädigung für Mitglieder der Ortsgruppe

Wenn nichts anderes vereinbart, werden die Fahrentschädigungen unter den Mitfahrenden verrechnet. Bei Ausnahmen können folgende Fahrentschädigungen bei der Ortsgruppe St. Niklaus eingefordert werden:

- | | |
|---|------------------|
| • Für Touren und Aktivitäten im Bezirk Visp: | CHF 0.00 / km |
| • Für Touren ausserhalb des Bezirks Visp (maximal CHF 100.00) : | CHF 0.50 / km |
| • Verladen am Lötschberg- oder Furkatunnel: | Effektive Kosten |

Bei folgenden Bedingungen kann von der OG St. Niklaus eine Fahrentschädigung verlangt werden:

- Es handelt sich um eine offizielle Tour der OG St. Niklaus (figuriert im Jahresprogramm).
- Bei 4 Teilnehmern pro Auto.



Teilnehmerbeitrag bei offiziellen Touren

Damit die Kasse der Ortsgruppe die Kosten der offiziellen Touren der OG St. Niklaus nicht alleine tragen muss, wird folgender symbolischer Teilnehmerbeitrag festgelegt:

- Beitrag für Bergführerentschädigung bei eintägigen Touren: CHF 25.00
- Beitrag für Bergführerentschädigung bei Wochenend-Touren: CHF 50.00
- Beitrag für Bergführerentschädigung bei Tourenwochen (pro Tag): CHF 25.00
- 50% Zuschlag für Teilnehmer, welche nicht SAC-Mitglied der Sektion Monte Rosa sind.

Dieser Teilnehmerbeitrag wird bei folgenden Aktivitäten erhoben:

- Bei Touren aus dem Jahresprogramm mit dem Vermerk „Führertour“.
- Bei Touren, bei welchen der Tourenverantwortliche ein Bergführer ist.

Die Spesenentschädigung der Bergführer und Aspiranten ist Ehrensache der Tourenteilnehmer. Die Teilnehmerbeiträge sind direkt bei der Tour fällig und werden vom jeweiligen Tourverantwortlichen eingezogen und anschliessend an den Tourenchef resp. den Kassier übergeben.

Helferbons als Entschädigung für Mitarbeit

Die Ortsgruppe St. Niklaus führt verschiedene Aktivitäten durch, für welche seine Mitglieder zur Mitarbeit aufgefordert sind. Um die hier aktiven Mitarbeiter für ihre Arbeit zu entschädigen, werden Helferbons zu einem Wert von CHF 25.00 verteilt. Ein Helferbons ist mit der Aktivität, dem Datum sowie dem Namen des Mitarbeiters versehen und ist **nicht übertragbar**.

Folgende, jedoch nicht abschliessende Aktivitäten berechtigen zu jeweils 2 Helferbons à CHF 25.00:

- Mitarbeit beim Aufbau des Waldfestes
- Mitarbeit auf einer Waldfest-Schicht
- Mitarbeit beim Aufräumen des Waldfestes
- Mitarbeit beim Zermatt Marathon

Den Verantwortlichen des Waldfestes und des Zermatt-Marathons ist es vorbehalten bei beschränkter Mitarbeit die Anzahl Helferbons zu reduzieren. Der Vorstand der Ortsgruppe St. Niklaus kann weitere Helferbons für andere Mithilfe-Aktivitäten verteilen.

Einlösen der Helferbons

Die erworbenen Helferbons können bei den von der OG St. Niklaus organisierten Touren als Ersatz für die Bergführerentschädigung oder für das Nachtessen anlässlich der Generalversammlung eingesetzt werden. Weitere Einlösemöglichkeiten bleiben dem Vorstand vorbehalten. Ein Helferbons ist für die jeweils aktuelle, sowie die folgende Tourensaison gültig, anschliessend verfällt das Bon.